

**Nutzungsvertrag für den Waldpädagogikwagen „Waldhüpfer“ der  
Forstbetriebsgemeinschaft Pappenheim-Weißenburg e.V.**

zwischen

Name des Vereins /der Institution:

---

vertreten durch (Position):

---

Vor- u. Zuname:

---

Straße und Hausnummer

---

Postleitzahl und Ort

---

(nachfolgend Nutzer genannt) und der Forstbetriebsgemeinschaft Pappenheim Weißenburg e.V.  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Eckhard Freist (nachfolgend Überlasser genannt).

**1. Vertragsgegenstand**

Der Überlasser überlässt dem Nutzer den Waldhüpferwagen inklusive der in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände (nachfolgend Vertragsgegenstand genannt).

**2. Entgelt**

1. Ein Entgelt für die Überlassung des Vertragsgegenstandes wird nicht verlangt.
2. Für die Einweisung vor Ort fällt eine Personalkostenpauschale von 35,00 €/Std. an.
3. Für den An- und Abtransport fallen Personal- und Fahrtkosten in Höhe von 50,00 € / Std. an, sofern der Nutzer diesen nicht selbst organisiert.

**3. Nutzungsdauer, -beginn und -ende**

1. Dem Nutzer wird der Vertragsgegenstand für den vorab angemeldeten Zeitraum zur Verfügung gestellt.
2. Die Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Nutzer erfolgt am \_\_\_\_\_.  
Die Rückgabe des Vertragsgegenstandes an den Überlasser erfolgt am \_\_\_\_\_.

**4. Übergabe, Ersatz, Haftung**

1. Sollte seitens des Nutzers keine Haftpflichtversicherung vorliegen, wird bei Übergabe des Vertragsgegenstands eine Kautions in Höhe von 200,00 € fällig. Diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurückerstattet.
2. Der Überlasser übergibt den Vertragsgegenstand in betriebsfähigem Zustand an den Nutzer. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Nutzers.
3. Der Überlasser übergibt dem Nutzer alle Unterlagen, die zum vertragsmäßigen Gebrauch des Vertragsgegenstandes erforderlich sind: Fahrzeugschein (bei Transport durch den Nutzer), Benutzerhandbuch.
4. Der Nutzer haftet für den Verlust des Waldhüpferwagens, der in Anlage 1 definierten hochwertigen Gegenstände sowie für alle Schäden, die durch sein Verschulden an dem Vertragsgegenstand entstehen. Weiterhin hat der Nutzer evtl. Reinigungskosten zu tragen, die durch Missachtung der Nr. 5 Ziffer 1 entstehen.

## 5. Pflichten des Nutzers, Rückgabe

1. Der Nutzer hat die Vertragsgegenstände sach- und fachgerecht zu behandeln. Die Rückgabe erfolgt in einem ordnungsgemäßen, besenreinen Zustand. Die Rückgabe erfolgt wie vereinbart
  - durch Abholung am Nutzungsort \_\_\_\_\_ durch den Überlasser oder
  - durch Übergabe am vereinbarten Rückgabeort \_\_\_\_\_ durch den Nutzer.
2. Alle Nutzungsgegenstände sollen durch den Nutzer am Ende des Gebrauchs wieder an ihre markierten Plätze zurückgelegt werden, um eine zügige Rückgabe und anschließende Bestandsaufnahme durch den Überlasser zu gewährleisten. Verbrauchsgegenstände sind hiervon in nutzungsüblichem Umfang ausgenommen (siehe Definition in Anlage 1).
3. Der Nutzer teilt dem Überlasser Schäden an dem Vertragsgegenstand unverzüglich mit. Bei Unterlassung dieser Anzeige haftet der Nutzer für sämtliche daraus entstehenden Schäden und hat ggf. die Kosten für deren Beseitigung zu tragen.
4. Der Nutzer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand so einzusetzen, dass von ihm keine Gefahren ausgehen. Der Nutzer verpflichtet sich, alle ihn betreffenden rechtlichen oder sonstigen Vorschriften, z. B. Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten; er hat sich die dazu erforderlichen Informationen eigenverantwortlich zu beschaffen.
5. Mit der Übergabe übernimmt der Nutzer die bezüglich des Vertragsgegenstandes bestehenden Verkehrssicherungspflichten. Der Nutzer stellt den Überlasser von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
6. Der Nutzer übergibt die Einzelteile des Vertragsgegenstandes insbesondere Kindern nur unter Aufsicht. Der Überlasser weist darauf hin, dass gewisse Gegenstände (wie zum Beispiel Sägen, Niederseilgarten etc.) ein Verletzungsrisiko bergen und die Aufsichtspflicht bei dem Nutzer liegt.
7. Die Bestandteile des Niederseilgartens (Baumklettergriffe, Slackline, freistehende Slackline, Spinnennetz, Klettergriffe Wagenwand) dürfen von Kindern nur unter direkter Aufsicht durch Erwachsene, bzw. des Betreuungspersonals verwendet werden und müssen sachgerecht aufgebaut / montiert werden.
8. Dem Nutzer ist es nicht gestattet, den Vertragsgegenstand an Dritte zum Gebrauch zu überlassen, ohne dass der Überlasser hierzu sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.

## 7. Vertragsende

1. Der Vertrag endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe des Vertragsgegenstandes.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Nutzers ist ausgeschlossen.

## 8. Gerichtsstand

Weißenburg i. Bay.

## 9. Anlagen

Anlage 1 – Inventarliste mit Definitionen „Verbrauchsgegenstände“, „hochwertige Gegenstände“

---

Datum / Unterschrift Überlasser

Datum / Unterschrift Nutzer